

Satzung des Stadtarchivs Celle

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. 2011, 422), und § 7 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (Niedersächsisches Archivgesetz - NArchG) vom 25.05.1993 (Nds. GVBl. 1993, 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. 2004, 402), hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung vom 20.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Stadtarchiv ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Celle.
- (2) Diese Satzung regelt den Umgang mit dem kommunalen Archivgut.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kommunales Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Benutzung, die bei den anbieterpflichtigen Stellen entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung an das Stadtarchiv übergeben werden. Dazu gehören auch archivwürdige Unterlagen, die das Stadtarchiv zur Ergänzung seines Archivguts sammelt oder übernimmt.
- (2) Als anbieterpflichtige Stellen werden die Verwaltungseinrichtungen der Stadt Celle, deren kommunale Eigenbetriebe, Zweckverbände und Beteiligungsgesellschaften, an denen die Stadt Celle beteiligt ist, sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, die deren Aufsicht unterstehen, einschließlich der jeweiligen Rechts- und Funktionsvorgänger bezeichnet.
- (3) Unterlagen im Sinne dieser Archivsatzung sind insbesondere Akten, Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Karten und Pläne, Siegel, Petschaften sowie Träger von Daten-, Bild-, Film-, Ton- und sonstigen Aufzeichnungen einschließlich der Hilfsmittel für die Ordnung, Benutzung und Auswertung.
- (4) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihres rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wertes als Quellen für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart dienen oder die zur Rechtswahrung sowie aufgrund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind. Als archivwürdig gelten auch Unterlagen oder dokumentarische Materialien, die vom Archiv zur Ergänzung ihres Archivguts angelegt, erworben oder übernommen werden.

§ 3 Aufgaben des Stadtarchivs

- (1) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, das kommunale Archivgut festzustellen und zu übernehmen, auf Dauer aufzubewahren, zu sichern und zu erhalten, zu erfassen und nutzbar zu machen, für die Benutzung auszuwerten und bereitzustellen.
- (2) Das Archiv berät und unterstützt die anbieterpflichtigen Stellen bei der Stadtverwaltung im Hinblick auf die Schriftgutverwaltung und die spätere Archivierung.

(3) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung der Regional- und Ortsgeschichte. Es unterhält und erweitert Sammlungen von Dokumentationsmaterialien, die für die Geschichte und Gegenwart der Region relevant sind und unterhält eine wissenschaftliche Bibliothek.

§ 4 Übernahme und Sicherung des Archivguts

(1) Die anbieterpflichtigen Stellen sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem Stadtarchiv nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist anzubieten und, soweit als archivwürdig bewertet, zu übergeben. Unterlagen sind spätestens zehn Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung anzubieten, soweit nicht Rechtsvorschriften längere Aufbewahrungsfristen festlegen.

(2) Das Stadtarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen und deren Übernahme in das Archiv.

(3) Das archivwürdige Archivgut ist im Stadtarchiv aufzubewahren. Das Archivgut ist unveräußerlich.

§ 5 Recht auf Benutzung des Stadtarchivs

(1) Die Benutzung des im Stadtarchiv verwahrten Archivguts ist nach Maßgabe des Niedersächsischen Archivgesetzes und im Rahmen dieser Satzung jeder Person zu wissenschaftlichen Zwecken oder bei sonst berechtigtem Interesse möglich.

(2) Die Benutzung des Archivguts erfolgt auf Antrag und nach Genehmigung durch das Stadtarchiv. Jede/r Benutzer/in hat sich auf Verlangen auszuweisen und ist zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.

(3) Die Genehmigung zur Benutzung des im Stadtarchiv verwahrten Archivguts kann verwehrt werden, wenn:

- a) der/die Benutzer/in gegen diese Satzung verstoßen hat oder Auflagen (z.B. Anonymisierung von personenbezogenen Daten bei Veröffentlichung) nicht eingehalten hat,
- b) der Hauptzweck der Benutzung durch Einsichtnahme in Sekundärquellen erreicht werden kann,
- c) der Erhaltungs- oder Erschließungszustand der Archivalien eine Benutzung nicht zulässt,
- d) die Archivalien wegen gleichzeitiger dienstlicher oder amtlicher Benutzung nicht verfügbar sind oder
- e) durch die Benutzung ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand entstehen würde.

(4) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer gegen die Archivsatzung verstoßen hat.

§ 6 Möglichkeiten der Benutzung

(1) Die persönliche Einsichtnahme in Archivgut erfolgt grundsätzlich im Lesesaal und nur während der festgelegten Öffnungszeiten des Stadtarchivs.

(2) Weiterhin ist eine schriftliche Auskunftserteilung möglich, die eine Vorlage oder Abgabe in Form von Kopien, Abschriften oder anderen Reproduktionen gemäß der Gebührensatzung des Stadtarchivs einschließen kann.

(3) Die schriftliche Auskunftserteilung kann sich auf Verweis auf einschlägige Archivalien beschränken.

(4) Das Stadtarchiv entscheidet über die Art der Benutzung.

(5) Für die unaufgeforderte und kostenlose Abgabe von Belegexemplaren an das Stadtarchiv gilt § 5 Abs. 1 Satz 2 NArchG.

§ 7 Einsichtnahme

(1) Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, das Archivgut mit größter Sorgfalt zu behandeln. Für jede Veränderung oder Beschädigung haftet der/die Benutzer/in.

(2) Die Reihenfolge und Ordnung des Archivguts sowie die Signierung und Verpackung dürfen nicht verändert werden. Es ist verboten, auf Archivgut Vermerke oder Zeichen irgendwelcher Art anzubringen, Handpausen anzufertigen oder Archivgut als Schreibunterlage zu verwenden.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Vorlage von Originalen oder auf Vorlage einer bestimmten Anzahl von Archivalien gleichzeitig.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Bibliothek des Stadtarchivs.

§ 8 Anfertigen von Reproduktionen

(1) Soweit der Erhaltungszustand der Archivalien, die Einhaltung von Schutzfristen oder die Beachtung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter einschließlich ihrer Persönlichkeits- oder Urheberrechte dem nicht entgegenstehen, können gegen Gebühren Reproduktionen angefertigt werden.

(2) Die Veröffentlichung von Reproduktionen von Archivalien ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Das Fotografieren von Archivgut ist nicht gestattet.

§ 9 Schutzfristen

(1) Archivgut darf grundsätzlich erst 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung benutzt werden.

(2) Zu natürlichen Personen geführtes Archivgut (personenbezogenes Archivgut) darf erst 10 Jahre nach deren Tod genutzt werden. Ist der Todestag nicht oder mit unverhältnismäßigem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt.

(3) Archivgut, das besonderen gesetzlichen Geheimhaltungs-, Sperrungs-, Löschungs- oder Vernichtungsvorschriften des Landes unterlegen hat, darf erst 50 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung des Schriftgutes genutzt werden.

(4) Schutzfristen können im Einzelfall auf Antrag verkürzt werden, wenn:

- a) das öffentliche Interesse oder schutzwürdige Interessen Betroffener nicht entgegenstehen oder
- b) die Nutzung zur Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens oder zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben von Presse und Rundfunk erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der Betroffenen durch geeignete Maßnahmen hinreichend gewahrt werden.

Über die Verkürzung entscheidet die Leitung des Stadtarchivs. Die Entscheidung ist dem Antragsteller unter Angabe der Gründe in schriftlicher Form mitzuteilen. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(5) Archivgut, das schon bei seiner Entstehung als Schriftgut zur Veröffentlichung bestimmt war, unterliegt keinen Schutzfristen.

§ 10 Gebühren

Die Gebühren für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs richten sich nach der Gebührensatzung des Stadtarchivs in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Celle vom 01.01.2008 außer Kraft.

Celle, den 20.12.2013

(Dirk-Ulrich Mende)
Oberbürgermeister

L.S.